

4747/AB
vom 22.02.2021 zu 4751/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.847.954

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4751/J-NR/2020 betreffend
Bildungsdirektionen_Berichtswesen und Ständiger Beirat, die die Abg. Mag. Martina
Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 22. Dezember 2020 an mich richteten, wird
wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Gibt es ein übergreifendes Berichtswesen, das sicherstellt, dass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung umfassend über die Tätigkeiten der Bildungsdirektionen informiert sind?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses konkret aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Inwieweit, in welcher Berichtsform und welchen zeitlichen Intervallen wird die Bundesregierung, also der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, über die Aktivitäten und Tätigkeiten der Bildungsdirektionen insgesamt und speziell auch hinsichtlich der Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches der Länder informiert?*
- *Inwieweit, in welcher Berichtsform und welchen zeitlichen Intervallen wird die jeweilige Landesregierung, der Landeshauptmann, die Landeshauptfrau, über die Aktivitäten und Tätigkeiten der jeweiligen Bildungsdirektion insgesamt und speziell auch hinsichtlich der Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Bundes informiert?*

Zum thematisierten „übergreifenden Berichtswesen“ ist vorauszuschicken, dass die jeweilige Bildungsdirektion als gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes (Art. 113 Abs. 3 B-VG) eingerichtet ist. Als solche unterliegt sie, respektive dessen monokratische

Behördenleitung, in Ausgestaltung des demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzips in Angelegenheiten der Landesvollziehung den Weisungen der Landesregierung und in Angelegenheiten der Bundesvollziehung den Weisungen des zuständigen Bundesministers. In übergreifenden Angelegenheiten unterliegt die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor den Weisungen des Bundesministers im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung. Mit diesem Durchgriffsrecht (Weisungsbefugnis) korreliert die rechtliche und politische Verantwortlichkeit der obersten Organe. Die weisungsberechtigten obersten Vollzugsorgane der Bildungsdirektionen tragen die Verantwortung für ihren jeweiligen Vollzugsbereich, über den sie entsprechend informiert sein müssen und den sie durch entsprechende Anordnungen bzw. Weisung auch gestalten können. Eine „gemeinsame Berichterstattung“ über die Tätigkeit der Bildungsdirektion - gleichsam in Landes- und Bundesvollzugsangelegenheiten - ist auf Grundlage der jeweiligen Verantwortungsbereiche weder erforderlich noch explizit in den einschlägigen Gesetzen vorgesehen. Damit einhergehend sind auch die Auskunfts- und Berichtspflichten der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw. der Landesregierung gemäß § 30 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, grundsätzlich als „im jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ ausgestaltet. Unabhängig davon wird jedoch bereits an dieser Stelle auf den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan) der jeweiligen Bildungsdirektion sowie in weiterer Folge (ab Beginn 2023) auf die jährlichen Ergebnisse (Jahresabschluss) der Kosten- und Leistungsrechnung hingewiesen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Weiters wird festgehalten, dass im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen ein umfangreicher strategischer Kommunikationsaustausch eingeführt wurde und laufend genutzt wird: Zur Begleitung der Bildungsdirektionen wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung regelmäßig monatliche Dienstbesprechungen (Zentralstelle – alle neuen Bildungsdirektionen), halbjährliche Klausuren (Zentralstelle – alle neuen Bildungsdirektionen) und sogenannte „Runde Tische“ (Zentralstelle an der jeweiligen Bildungsdirektion) genutzt. Damit wird der Wissenstransfer im Rahmen der geänderten Organisationsstruktur und der Einrichtung der Bildungsdirektionen auf unterschiedlichen Ebenen gewährleistet und hinsichtlich unterschiedlicher Zielgruppen sichergestellt.

Die regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen stellen eine wesentliche Kommunikationsplattform und ein Steuerungsinstrument zum Wissenstransfer in der geänderten Organisationsstruktur dar. Seit der Einrichtung der neun Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 finden diese Dienstbesprechungen zwischen Zentralstelle und Bildungsdirektionen in der Regel monatlich statt. An diesen Dienstbesprechungen nehmen die sogenannte „Leitungstrias“ der Bildungsdirektionen (Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren, Präsidialleitungen sowie Leitungen

Pädagogischer Dienst) und Führungsverantwortliche (Generalsekretär, Sektionsleitungen, Gruppenleitungen und Abteilungsleitungen) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung teil.

Unterlagen und Dokumente der Dienstbesprechungen werden den Teilnehmenden nach der Dienstbesprechung in der finalen Fassung übermittelt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden die wichtigsten Dokumente der Dienstbesprechungen zur allgemeinen Information über das hausinterne Intranet zur Verfügung gestellt.

Anknüpfend an den eingangs genannten Ressourcen, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan) stellt dieser gemäß § 28 BD-EG ein gemeinsames Dokument über die Ziele, die Maßnahmen sowie den Ressourceneinsatz der jeweiligen Bildungsdirektion dar. Die RZL-Pläne sind die Arbeitspläne der Bildungsdirektionen für die nächsten vier Jahre. Diese werden von der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor jährlich rollierend vorgelegt und von diesem sowie von der zuständigen Bundesministerin bzw. vom zuständigen Bundesminister und vom zuständigen Mitglied der Landesregierung unterzeichnet. Die Berichtslegung erfolgt halbjährlich an die zuständigen Oberbehörden. Die RZL-Pläne geben Auskunft über die jeweiligen Ziele, die Schwerpunktsetzung der vereinbarten Maßnahmen, den Zielerreichungsgrad (halbjährliches Berichtswesen) sowie den dafür erforderlichen Ressourceneinsatz der jeweiligen Bildungsdirektion. Durch die Implementierung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes als Steuerungs- und Informationsmittel im Sinne des § 28 BD-EG ist eine umfassende jährliche Berichtsform gewährleistet.

Ab Jahresbeginn 2023 haben die Bildungsdirektionen gemäß §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 3 und 29 BD-EG eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten; ab diesem Zeitpunkt ist gemäß dem Grundsatz der strikten Budgettrennung der Sach- und Personalaufwand der Bildungsdirektion nach den jeweiligen Vollzugsbereichen getrennt auszuweisen und zu verrechnen. Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowie die Landesregierung über den jeweils erfolgten Jahresabschluss der Kosten- und Leistungsrechnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw. der Landesregierung zukommenden Aufsichts- und Kontrollrechte in Belangen der Haushaltsführung des jeweiligen Vollzugsbereiches bleiben davon unberührt.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie hat sich seit Einrichtung der Bildungsdirektionen der Personalstand zahlenmäßig im Vergleich zu den vormaligen Landesschulräten bzw. Stadtschulrat und den Schulabteilungen der Länder verändert? Bitte um jeweils jährlich getrennte Darstellung ab 2018 nach Bundesländern.*

- Wie viele Mitarbeiter_innen der Bildungsdirektionen sind jeweils Bundesbedienstete und wie viele Landesbedienstete?
 - a. Bitte um Auflistung nach Bundesländern
 - b. Bitte um jährliche getrennte Darstellung ab 2018

Das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, ist mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten und demgemäß sind die Bildungsdirektionen mit diesem Zeitpunkt eingerichtet worden. Das Personalmanagement des in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen eingesetzten bzw. eingesetzt gewesenen Landesverwaltungspersonals stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes dar. Aus Anlass der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurden für die Jahre 2019 und 2020 die Bildungsdirektionen hinsichtlich der gegenständlichen Fragestellungen in Bezug auf das Landesverwaltungspersonal um ad-hoc Stellungnahmen ersucht, deren Zusammenfassungen den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen sind.

Hinsichtlich des in den Jahren 2018 bis 2020 in den Landesschulräten (bzw. dem Stadtschulrat für Wien) und in den Bildungsdirektionen tätigen Bundesverwaltungspersonals (excl. Schulaufsicht/Schulqualitätsmanagement (SQM)) wird auf nachstehende Aufstellung jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Vollbeschäftigungssäquivalenten (VBÄ), hingewiesen.

Bundesverwaltungspersonal (excl. Schulaufsicht/Schulqualitätsmanagement (SQM))			
Landesschulrat für / Stadtschulrat für / Bildungsdirektion für	in VBÄ, 31.12.2018	in VBÄ, 31.12.2019	in VBÄ, 31.12.2020
Burgenland	74,250	74,125	76,000
Kärnten	101,750	103,550	105,750
Niederösterreich	184,675	200,525	203,575
Oberösterreich	183,800	196,550	203,700
Salzburg	89,575	88,675	91,050
Steiermark	146,675	145,775	148,175
Tirol	91,675	89,425	90,575
Vorarlberg	44,250	51,750	48,250
Wien	282,475	279,225	286,675
Gesamt	1.199,125	1.229,600	1.253,750

Im Bereich der Schulaufsicht bzw. des Schulqualitätsmanagements (SQM) wurden und werden Bedienstete des Bundes eingesetzt. Im Bereich des Schulqualitätsmanagements (mit Ausnahme der Bereichsleitung) ist für die pädagogische Steuerung mit 1. Jänner 2019 das Schema „SQM“ (Schulqualitätsmanagerin/Schulqualitätsmanager) etabliert worden. Dabei handelt es sich um Bundesbedienstete, die mit einer pädagogischen, mehrjährigen Erfahrung als Voraussetzung die pädagogischen Projekte und Schwerpunkte des Bildungsressorts und die Qualitätssicherung in der jeweiligen Bildungsdirektion bzw. Bildungsregion steuern, umsetzen und begleitend kontrollieren.

Dafür ist ein einheitliches Besoldungsschema im Bundesdienstrecht vorgesehen. Die den Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 zur Verfügung stehenden Planstellen im Bereich „SQM“ sind grundsätzlich pro Bildungsdirektion unverändert, um in diesem Bereich eine kontinuierliche pädagogische Arbeit zu gewährleisten. Lediglich im Bereich der (ursprünglichen) Fachinspektion, die auslaufend geführt wird, kann es durch den natürlichen Abgang der nächsten Jahre zu Verschiebungen kommen, wobei die vorhandenen Planstellen auch zukünftig im Bereich der pädagogischen Qualitätssicherung zur Verfügung stehen werden.

Hinsichtlich der in den Jahren 2018 bis 2020 in den Landesschulräten (bzw. dem Stadtschulrat für Wien) und in den Bildungsdirektionen tätigen Bundesbediensteten in der Schulaufsicht bzw. im Schulqualitätsmanagement (exkl. auslaufender Fachinspektion) wird auf nachstehende Aufstellung jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 1. Jänner 2019 und 1. Jänner 2020, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Planstellen, hingewiesen.

Schulaufsicht / Schulqualitätsmanagement (excl. Fachaufsicht)			
Landesschulrat für / Stadtschulrat für / Bildungsdirektion für	in Planstellen, 31.12.2018	in Planstellen, 1.1.2019	in Planstellen, 1.1.2020
Burgenland	15	9	9
Kärnten	20	14	14
Niederösterreich	35	34	34
Oberösterreich	34	34	34
Salzburg	17	15	15
Steiermark	36	30	30
Tirol	18	17	17
Vorarlberg	11	10	10
Wien	36	33	33
Gesamt	222	196	196

*Quelle: MIS

Hinsichtlich der in den Jahren 2019 und 2020 in den Bildungsdirektionen tätigen Landesbediensteten wird zusammenfassend auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen der Bildungsdirektionen auf nachstehende Aufstellung (in VBÄ), aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Jahren, hingewiesen.

Bildungsdirektion für	Landesbedienstete (in VBÄ) 2019	Landesbedienstete (in VBÄ) 2020
Burgenland	4,750	7,750
Kärnten	40,900	45,200
Niederösterreich	39,500	50,500
Oberösterreich	59,150	63,980
Salzburg	41,235	42,900
Steiermark	51,175	53,050
Tirol	53,375	53,050
Vorarlberg	26,000	26,900

Wien	9,000	10,000
Gesamt	325,085	353,330

Zu Frage 6:

- *Sind alle Mitarbeiter_innen der Bildungsdirektionen entweder dem Bund oder dem Land zugeordnet, oder gibt es auch Personen oder Abteilungen, die für beide arbeiten?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Abteilungen und wie viele Mitarbeiter_innen (prozentuell) sind in der Regel davon betroffen?*
 - c. *Wenn ja, in welchem Dienstverhältnis (Bundes- oder Landesbedienstete) befinden sich diese Mitarbeiter_innen?*
 - d. *Wenn ja, gibt es einen Berechnungsschlüssel, in welchem Ausmaß Bundes-/Landesagenden von diesen Mitarbeiter_innen wahrzunehmen sind bzw. in welcher Form erfolgt die Zu- und Aufteilung?*

Zu den vorstehenden Ausführungen wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergänzend festgehalten, dass gemäß dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) die Bildungsdirektionen sowohl Bundes- als auch Langesagenden unter einer gemeinsamen Organisation vereinen, wobei Bund und Länder den Bildungsdirektionen, nach dem Umfang des jeweiligen Vollziehungsbereiches gemäß Art. 14 B-VG entsprechend, die erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen haben. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter einer Bildungsdirektion ist somit entweder Inhaberin bzw. Inhaber einer Landes- oder einer Bundesplanstelle. Eine „Doppelzuordnung“ ist nicht möglich. Die Bediensteten befinden sich in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zum Land.

Davon zu unterscheiden ist die Erbringung von Leistungen für den Bundes- und/oder Landesvollzug, welche dem Wesen und Natur einer Mischbehörde wie den Bildungsdirektionen entsprechend sowohl durch Bundesbedienstete als auch durch Landesbedienstete erfolgen kann. Es gibt in den Bildungsdirektionen daher sowohl Bundesbedienstete als auch Landesbedienstete, die – unabhängig davon, ob die Dienstgebereigenschaft beim Bund oder den Ländern liegt – ausschließlich im Vollzungsbereich einer Gebietskörperschaft (Bund oder Land) tätig sind, als auch im gemischten Vollzungsbereich (Mischverwendung). Insbesondere im Bereich der Leitungsfunktionen (Bildungsdirektorin und Bildungsdirektor, Präsidialleitung, Pädagogischer Dienst, Abteilungs- und Referatsleitungen) erbringen die dort tätigen Bediensteten unabhängig von ihrem Personalstand sowohl Leistungen für den Bund als auch für das Land und werden somit für beide Vollzungsbereiche tätig.

Hinsichtlich des prozentuellen Ausmaßes und des Berechnungsschlüssels bzw. Aufteilungsschlüssels bei Verwendung in beiden Vollzungsbereichen ist anzumerken, dass

die Bildungsdirektionen gemäß §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 3 und 29 BD-EG ab 1. Jänner 2023 eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten haben und ab diesem Zeitpunkt gemäß dem Grundsatz der strikten Budgettrennung der Sach- und Personalaufwand der jeweiligen Bildungsdirektion nach den jeweiligen Vollzugsbereichen getrennt auszuweisen und zu verrechnen ist. Sofern eine Gebietskörperschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 einen Sachaufwand und/oder Personalaufwand trägt, der von der jeweils anderen Gebietskörperschaft zu tragen wäre, kann diese Ersatzleistung gemäß § 25 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 BD-EG auch durch jährliche Pauschalbeträge für den Personal- und Sachaufwand erfolgen.

Konkrete Aussagen zu Mischverwendungen können daher erst dann getroffen werden, wenn die Kosten- und Leistungsrechnung implementiert ist. Der Berechnungsschlüssel bzw. Aufteilungsschlüssel wird ab dem Jahr 2021 im Zuge der Erarbeitung der Grundlagen für die Kosten- und Leistungsrechnung in Form von Pilotprojekten beginnend mit zwei Bundesländern ermittelt werden.

Zu Frage 7:

- *Gibt es hinsichtlich Zusammenarbeit Bundes- und Landesregierung ein Dirimierungsrecht?*
 - a. *Wenn ja, wer hat dieses inne?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und wie wird in strittigen Fällen eine Einigung zwischen Bund- und Länderinteressen erzielt?*

Der Verfassungsgesetzgeber des Bildungsreformgesetzes 2017 hat kein Dirimierungsrecht vorgesehen. Gemäß Art. 113 Abs. 7 B-VG ist in übergreifenden Angelegenheiten, die untrennbar sowohl solche der Bundes- als auch solche der Landesvollziehung betreffen, wie z.B. Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden.

Zu Frage 8:

- *Aufgrund welcher Überlegungen und mit welchen Zielsetzungen wurde die Einrichtung eines Ständigen Beirats beschlossen?*

Diesbezüglich darf auf die Begründungen im Rahmen des parlamentarischen Initiativantrags 2254/A XXV. GP vom 19. Juni 2017 zum Bildungsreformgesetz 2017 verwiesen werden, der unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/index.shtml abrufbar ist:

„Mit der Abschaffung der Landesschulräte/SSR für Wien fallen auch die politisch besetzten Kollegien weg. In Zukunft soll deshalb auf Länderebene ein Beratungsgremium mit den

Schulpartnern eingerichtet werden, das bei der Bildungsdirektion als ständiger Beirat angesiedelt ist.

Der Beirat hat die Aufgabe, an den von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben beratend mitzuwirken. ...“ (S. 128 Initiativantrag 2254/A) sowie ebenda (S. 117 Initiativantrag 2254/A): „Das Kollegium des Landesschulrates als politischer Willensträger der Schulbehörde ist gemäß den im Zuge dieser Schulreform neu gefassten Verfassungsbestimmungen nicht mehr vorgesehen.

Gemäß § 20 des Entwurfs ist stattdessen ein Ständiger Beirat an jeder Bildungsdirektion einzurichten, der in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens beratend mitzuwirken hat. ...“.

Zu Fragen 9 und 10 sowie 12:

- Berichte oder Vorschläge des Beirats haben ausschließlich Beratungsfunktion und binden nicht die Entscheidung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin oder anderer gemäß der Geschäftsordnung zur Entscheidung berufener Organe der Bildungsdirektion. In welcher Form fließen die Beschlüsse des Beirats in die Entscheidungsfindungen der Bildungsdirektion ein?
- An wen ergehen die Berichte und Vorschläge des Beirats?
- In welcher Form, in welchem Umfang werden Protokolle, Berichte und Beschlüsse des Beirats öffentlich resp. dem Nationalrat, dem Landtag zugänglich gemacht bzw. wer kann wie Einsicht nehmen?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Frage 8 ist der Ständige Beirat der Bildungsdirektion gemäß §§ 20 und 21 BD-EG in erster Linie ein Beratungs- und Diskussionsgremium, dessen schulpartnerschaftliche Grundzusammensetzung unter Einbeziehung weiterer schulnaher Expertise sowie der Beteiligung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors und der Leitung des Präsidialbereichs einen ausführlichen Informationsaustausch und konstruktive Diskussionen über aktuelle bildungsrelevante Themenstellungen im Kontext mit den von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben gewährleisten soll. Die aus der Beschlussfassung im Ständigen Beirat der Bildungsdirektion hervorgehenden Berichte oder Vorschläge und Protokolle ergehen neben den Mitgliedern des Ständigen Beirats in erster Linie an die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor, dient doch dieser Beirat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zur Beratung der zur Entscheidung berufenen Organe der Bildungsdirektion. Mit der Kommunikation der in den Berichten oder Vorschlägen dokumentierten inhaltlichen Ergebnisse in Dienstbesprechungen mit den fachlich zuständigen Führungskräften in der jeweiligen Bildungsdirektion soll gewährleistet werden, dass – wenngleich keine Bindungswirkung besteht – diese inhaltlichen Ergebnisse bei der Entscheidungsvorbereitung und -findung der Bildungsdirektionen miteinfließen bzw. diese Entscheidungsvorbereitung und -findung dadurch bereichert wird.

Unter Berücksichtigung, dass die Sitzungen des Ständigen Beirates nicht öffentlich sind, gemäß § 20 Abs. 7 BD-EG eine ausdrückliche Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Beirates verankert ist und die Berichte oder Vorschläge und Protokolle der Beratung sowie Vorbereitung von Entscheidungen in den Bildungsdirektionen dienen, ist eine Veröffentlichung bzw. allgemeine Einsichtnahme in diese Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder datenschutzrechtliche Erwägungen entgegenstehen, ist nach sorgfältiger Prüfung eine Mitteilung inhaltlicher Ergebnisse der Sitzungen des Ständigen Beirates an die Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 11:

- *Inwieweit und in welcher Form wird das BMBWF über Berichte und Vorschläge des Beirats informiert?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird nicht standardisiert über Berichte und Vorschläge der Ständigen Beiräte informiert. Anlassbezogen werden jedoch inhaltliche Ergebnisse aus den Berichten oder Vorschlägen der Ständigen Beiräte im Rahmen der regelmäßigen (Dienst-)Besprechungen zwischen den Bildungsdirektionen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung thematisiert und ausgetauscht.

Zu Fragen 13 bis 17:

- *Der Beirat ist vom Bildungsdirektor oder von der Bildungsdirektorin zumindest zweimal pro Jahr unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen. Wer kontrolliert, ob das auch tatsächlich eingehalten wird?*
- *Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Erfüllung dieser Vorgabe?*
- *Wie viele Sitzungen der Ständigen Beiräte haben seit Beginn des Jahres 2020 in welcher Form (persönlich vor Ort oder online) stattgefunden? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Bildungsdirektion, Anzahl und Art (persönlich, online) der Sitzungen je Bildungsdirektion.*
- *Gibt es Bildungsdirektionen, an denen weniger als zwei Sitzungen stattgefunden haben?*
 - a. *Wenn ja, um welche Bildungsdirektionen handelt es sich und mit welcher Begründung wurden weniger einberufen?*
- *In welcher Form können Mitglieder des Beirats die Einhaltung dieser Regelung einer zumindest zweimaligen Einberufung p.a. verbindlich einfordern?*

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bildungsdirektionen, für die Abhaltung der Sitzungen des Ständigen Beirats zu sorgen. Dazu sieht § 20 BD-EG in jeder Bildungsdirektion einerseits eine Geschäftsstelle des Beirats unter Vorsitz der Leitung des Präsidialbereichs vor, der die Organisation sowie die Abhaltung von Beiratssitzungen obliegt, und andererseits eine Einberufung durch die Bildungsdirektorin bzw. den

Bildungsdirektor unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung, wobei dem Ständigen Beirat Gelegenheit zu geben ist, an der Erstellung der Tagesordnung mitzuwirken.

Nach Befassung und Auskunft der Bildungsdirektionen fanden im Jahr 2020 in den Bildungsdirektionen für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol jeweils zwei Sitzungen der Ständigen Beiräte statt, wobei in Oberösterreich und Tirol jeweils eine Sitzung in Präsenzform und eine Sitzung im Onlineformat, in Salzburg beide Sitzungen in Präsenzform und in der Steiermark beide Sitzungen im Onlineformat stattfanden. In den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien fand jeweils eine Sitzung der Ständigen Beiräte im Onlineformat statt. Die erste Sitzung im ersten Halbjahr 2020 konnte in den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten und Vorarlberg aufgrund des Lockdowns im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden. In der Bildungsdirektion für Wien wurde die zweite Sitzung im Jahr 2020 aufgrund von Terminkollisionen der Mitglieder auf Jänner 2021 verschoben.

Konsequenzen hinsichtlich einer Nichteinhaltung der Sitzungsfrequenzen sehen die gesetzlichen Bestimmungen des BD-EG diesbezüglich nicht vor. Im Rahmen des regelmäßigen Kommunikationsaustausches im Wege der Dienstbesprechungen im Jahr 2020 wurde dies erörtert und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die jeweilig betroffenen Bildungsdirektionen angewiesen, der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 3 BD-EG nachzukommen.

Weitere dienstrechtliche Maßnahmen sind aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen der kann ein Wunsch nach Einberufung des Ständigen Beirates selbstverständlich jederzeit durch die jeweiligen Mitglieder an die zuständige Geschäftsstelle des Beirates in der Bildungsdirektion herangetragen werden.

Wien, 22. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

